

DR. DIMANSKI · SCHERMAUL · RECHTSANWÄLTE



Beigestellte Materialien

Haftungsfragen für Installateure




RA Dr. jur. Hans-Michael Dimanski

Installateurverzeichnis und Materialien (NDAV § 13)

...es dürfen nur Materialien und Gasgeräte verwendet werden, die unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt wurden...


DR. DIMANSKI · SCHERMAUL · RECHTSANWÄLTE



Selbstbausätze und Hinweispflichten

Bietet ein Aussteller auf einer Verbrauchermesse eine Ölzentralheizung für ein Wohnhaus als Selbstbausatz zum Kauf an, dann hat er darauf hinzuweisen, dass die Selbstmontage einer Heizungsanlage eine anspruchsvolle Tätigkeit ist, deren Gelingen durch zahlreiche Komplikationen und Einzelprobleme in Frage gestellt sein kann, und für die erheblicher Zeitbedarf besteht, der bei der Bauzeitplanung besonders zu berücksichtigen ist. Bei Verletzung dieser Hinweispflicht, kann ein Käufer Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
(OLG Nürnberg, Urteil vom 18.05.2001 - 6 U 4404/00)

DR. DIMANSKI · SCHERMAUL · RECHTSANWÄLTE



Problem

- Internetsshops, eBay oder Baumärkte
- AG kaufen oft selbst und lassen diese Materialien durch SHK-Betriebe im Rahmen von Werkverträgen einbauen
- zwei Alternativen sind zu unterscheiden:
 - AN weiß bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses des Werkvertrages, dass der AG bestimmte oder alle Materialien beistellt und der AN diese nur verarbeiten oder einbauen soll.
 - nach Abschluss des Werkvertrages, ändert AG den Vertrag einseitig





Alternative I

Materialbeistellung vor Vertragsschluss

Vertragskonstellation

- Hauptpflicht des AG: Beistellung von tauglichen Materialien (§ 642 BGB)
- Hauptpflicht des AN: rechtzeitige mangelfreie Herstellung des Werkes (§ 631 BGB)
- Ziel des Kunden: größtmögliche Preisersparnis, funktionsgerechte Ver- oder Anwendung des Materials mit größtmöglicher Sicherheit für seine Rechtsgüter (z.B. Eigentum, Gesundheit)
- AN führt im Grunde nur einen „Lohnauftrag“ aus
- Aber: gewisse Verantwortung hinsichtlich des Materials
- Deckungsbeitrag aus dem „Materialverkauf“ fehlt, Stundenverrechnungssatz höher ansetzen!



Wichtig:

1. Schriftliche Festlegung des Vertragsinhaltes
2. Pflicht des Auftragnehmers zur Prüfung der vom Auftraggeber beigestellten / (an)gelieferten Materialien
3. Prüfungsmaßstab: Allgemein anerkannte Regeln der Technik
4. Anmeldung von Bedenken des Auftragnehmers bei beigestellten Materialien
5. Reaktion des Auftraggebers nach Mitteilung von Bedenken dokumentieren
6. Haftungsfreistellung mittels AGB



Vertragsinhalt

- folgende Punkte festhalten:
 - AN muss den Inhalt seiner Leistungspflicht eindeutig und erschöpfend beschreiben: „der Einbau / die Verarbeitung der vom AG beigestellten bzw. bereit gestellten Materialien“.
 - „Erfolg“ wird geschuldet
 - Einbau muss zur Funktionsfähigkeit führen.
 - Materialien genau nach Artikel, Kennzeichnung, Menge, u. s. w. bezeichnen (dient u. a. der Abgrenzung der Verantwortungsbereiche)
 - Leistungssoll des AN festlegen



Vertragsinhalt

- Vorsicht, wenn der AG eine ausdrückliche Vereinbarung zur Beschaffenheit mit dem Inhalt treffen will, technische (Installations- oder Produkt-Normen nicht einzuhalten oder die Vorgaben zu unterschreiten)
- Hinweis erteilen, dass Leistungspflicht nur die Einbauleistung erfasst
- Angaben zur Vergütung der Leistung / Preisgestaltung



Preisvereinbarungen

- Angabe des Stundenverrechnungssatzes von Arbeitsmitteln (besondere Arbeitsmaschinen)
- Angabe zu den Kosten des notwendigen Hilfsmaterials
- Sachkosten („Verbrauchtes Hilfsmaterial wird gesondert in Rechnung gestellt.“)
- Angabe der Anfahrtspauschale/der Anfahrtkosten
- Mehrwertsteuer: „Die angegebenen Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer von 19 %.“

Hinweis an AG:

Für beigestellte mangelhafte Materialien hat der AG kaufvertragliche Mängelrechte gegenüber dem Verkäufer, und soweit der AG „Verbraucher“ ist, darüber hinaus auch die Rechte gemäß §§ 474 ff BGB aus dem Verbrauchsgüterkauf gegen den Verkäufer

Prüfpflichten des Installateurs

- bei technischen Anlagen hat der AN den unerfahrenen AG über eine für dessen Bedürfnisse zweckmäßige Gestaltung aufzuklären
- Bei Reparaturauftrag über die gegebenen Möglichkeiten informieren (wenn erteilter Auftrag wirtschaftlich unsinnig ist, hinzuweisen)
- nur Materialien und Techniken einsetzen, die geeignet sind
- Verletzung der Prüf- und Hinweispflichten: Mängelbeseitigung; Schadensersatz (bei schuldhaftem Handeln)

Urteile zur Hinweispflicht

- Bei Vorgabe von Material erkennbare Bedenken mitteilen (BGH, 12.12.2001 – X ZR 192/00;
- Zu unerprobten Techniken (BGH, 24.09.1992 – VII ZR 213/91;
- Zu unerprobten Materialien (OLG Köln, 24.05.1989 – 13 U 331/88)
- Sind Anweisungen des AG nicht sachgemäß, muss der AN Hinweis erteilen (OLG Köln, 22.12.1993 – 16 U 50/93)
- beeinträchtigen Gestaltungswünsche des AG die Tauglichkeit des Werks (BGH, 02.07.1996 – X ZR 2/95) Hinweispflicht einhalten
- Vorarbeiten anderer Unternehmer hat der AN, soweit zumutbar (BGH, 23.10.1986 – VII ZR 48/85), auf ihre Brauchbarkeit für seine Zwecke zu überprüfen, (BGH, 27.06.1985 – VII ZR 23/84) und den AG auf erkennbare fehlerhafte Ausführung hin-zuweisen (BGH, 07.06.2001 – VII ZR 471/99).



Wann ist Hinweispflicht zu erfüllen

- Eignung bzw. Tauglichkeit der Materialien auf Erreichung des werkvertraglichen Erfolges prüfen und AG bei Zweifeln unterrichten,
 - sobald der AN von den vom AG beizustellenden Materialien Kenntnis nehmen kann,
 - also entweder schon bei den Vertragsverhandlungen oder spätestens bei Übergabe der Materialien
- soweit nichts anderes vereinbart ist (BGH, 14.09.1999 – X ZR 89/97)



Umfang der Hinweispflicht

- Zeitaufwand für Prüfungen im Rahmen der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigen
- aber keine eigene Abrechnungsposition bilden
- Vorhandensein von Prüf- und Gütezeichen macht die Prüfung nicht entbehrlich
- Verlangt AG die Verwendung neuartiger Materialien, besondere Prüfpflicht
- Der Umfang der Prüfpflicht wird durch die DIN-Norm (z.B. eine ATV des Teil C) nicht abschließend, sondern nur beispielhaft umschrieben (OLG Köln, 08.02.2006 - 11 U 93/04)



Prüfungsmaßstab

- **Allgemein anerkannte Regeln der Technik**, die gesetzlichen und die behördlichen Bestimmungen
- Technische (Bau-)Regeln sind dann allgemein anerkannt, wenn sie
 - als theoretisch richtig erkannt sind und feststehen,
 - sowie im Kreise der maßgeblichen, vorgebildeten Techniker durchweg bekannt
 - und aufgrund praktischer Erfahrung als technisch geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind
- AN muss Kenntnis haben von:
 - Bauordnungsrecht, Gesundheitsrecht, Wasserordnungsrecht, Gewerberecht, Schallschutzbestimmungen,
 - Energieeinsparverordnung, TrinkWVO, GefahrstoffV u.s.w.



a.R.d.T

- DIN-Normen
- Einheitlichen Technischen Baubestimmungen (ETB), die von den obersten Baubehörden als Richtlinien oder Hinweise für die Baugenehmigungsbehörden eingeführt werden (Bauordnungsrecht),
- Normen des DVGW, einschließlich (TRGI / TRWI),
- VDI- und VDE-Vorschriften,
- Umsetzung des Bauproduktengesetzes (BauPG) in Landesbauordnungen (LBO)
- europarechtliche Bauregelungen
- europäische technische Zulassungen
- CE-Kennzeichnung bedeutet: Produkt ist richtlinienkonform und darf in Verkehr gebracht werden
- internationale ISO-Regelungen



Bedenkenanmeldung

- Voraussetzung für Haftungsbefreiung
- vertragliche Hauptpflicht des AN
- Im BGB-Vertrag (§§ 631ff BGB) sollen, bei einem VOB/B-Vertrag müssen die Bedenken gemäß VOB/B § 4 Nr. 3 schriftlich mitgeteilt werden
- unverzüglich, spätestens vor Beginn der Ausführungsarbeiten



Form der Bedenkenmeldung

- schriftliche Mitteilung muss inhaltlich richtig, erschöpfend und verständlich sein (Angabe von Tatsachen, aus denen sich die Bedenken ableiten), sodass der AG sie ordnungsgemäß prüfen kann
- Eindeutig, mit dem Hinweis, dass bei Einbau dieser Materialien die Funktion und/oder die Sicherheit (der Anlage) nicht gewährleistet werden kann
- AN kann Lösungsvorschläge machen, muss es aber nicht
- unverzüglich an richtigen Adressaten (AG)
- Zugangsnachweis sichern



Bedenkenmeldung § 4 Abs. 3 VOB/B

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezo-gen auf das Bauvorhaben __, melden wir hiermit gemäß § 4 Abs. 3 VOB/B Bedenken an.

Unsere Bedenken richten sich gegen die Güte der von Ihnen gelieferten Stoffe/Bauteile. Unsere Bedenken begründen wir wie folgt:

Bitte teilen Sie uns umgehend mit, wie die Ausführung erfolgen soll bzw. welche Entscheidungen Sie aufgrund unserer Bedenkenanmeldung getroffen haben.

Bis zum Eingang Ihrer Rückäußerung, die wir bis zum ____ erwarten, melden wir vorsorglich die Behinderung unserer Leistungsausführung an und

Freundliche Grüße



Reaktion auf Bedenkenmeldungen

- AG teilt Bedenken nicht, und besteht auf Verwendung
 - AG gibt damit Anordnung, die den AN grundsätzlich verpflichtet, die Leistung in der angeordneten Art und Weise auszuführen, also die Materialien einzubauen.
 - Empfehlung: AN sollte nochmalige schriftliche Bedenkenanmeldung (Einschreiben mit Rückschein) an den AG senden und darauf hinweisen, dass er jegliche Verantwortung für daraus entstehende Schäden ablehnt.
- Achtung: AN darf Materialien nicht verarbeiten/einbauen, wenn gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen
 - Leistungsverweigerungsrecht des AN



Haftungsfreistellung

www.shk-musterschreiben.de

- Gegenüber „privaten“ Auftraggebern (Verbrauchern) könnte individuell vertragliche Sonderregelung geschlossen werden (§§ 138, 242 BGB)
„Beide Vertragsparteien (AG und AN) haben darüber verhandelt und sind sich einig, dass der AN keinerlei Aufklärungs-, Prüfungs- und Beratungspflichten gegenüber dem AG für die vom AG beigestellten Materialien oder Geräte hat ... und deshalb nicht haftet.“
- Nur möglich durch individuelles Aushandeln, nicht als AGB

DR. DIMANSKI SCHERMAUL RECHTSANWÄLTE

DR. DIMANSKI SCHERMAUL RECHTSANWÄLTE

Alternative II

Materialbeistellung nach Vertragsschluss

Vertragskonstellation

- nach Abschluss des Werkvertrages – einseitige Vertragsänderung
- AN hat auch hier Aufklärungs-, Prüfungs- und Beratungspflichten bezüglich der vom AG beigestellten Materialien auf ihre Eignung
- Unterschied in der Abrechnung - bei einem Werkvertrag §§ 631 ff BGB gilt:
 - Der AG hat gemäß § 649 BGB Recht, den Vertrag bis zur Vervollendung des Werkes zu kündigen.
 - Änderung wegen Lieferung des Materials - Teilkündigung

DR. DIMANSKI SCHERMAUL RECHTSANWÄLTE

Vergütung nach Teilkündigung

- Der AN behält gemäß § 649 Satz 2 BGB seinen Vergütungsanspruch
- AN ist berechtigt, die (ursprünglich) vereinbarte Vergütung minus eines Abzuges zu verlangen. Er muss sich nur dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Teil-Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart hat, wie z. B. die Kosten des eigenen Warenbezugs.
- bei VOB/B-Vertrag kann der AG die Teilkündigung gemäß § 2 Abs. 4 VOB/B wegen Eigenleistungen aussprechen
- AN behält auch hier den Vergütungsanspruch gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 2 VOB/B



Prüfpflichten

- Analog wie Alternative I



Eigentor: Beigestellte Materialien

Der Bauherr geht - für ihn ohne weiteres erkennbar - von vorneherein ein mögliches Risiko ein, wenn er - insbesondere aus Kostengründen - davon Abstand nimmt, ein Fachunternehmen mit der Auswahl, Beschaffung und Montage der Baustoffe zu beauftragen und sich insoweit auf eine einheitliche werkvertragliche Erfolgshaftung des Fachunternehmens stützen zu können, sondern stattdessen Werkleistungen mit von ihm selbst zusammengestellten und beschafften Baustoffen ausführen lässt und damit für die fachgerechte Auswahl, Eignung und Kompatibilität der Baustoffe grundsätzlich selbst verantwortlich ist.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 25.10.2013 - 22 U 27/13



...ich bin am Ende...

dimanski@ra-dp.de

Tel.: 0391-53 55 96-16

Fax: 0391-53 55 96 -13

www.ra-dp.de